

Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
17.01.2013	Hauptausschuss
24.01.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2019 beschließt der Rat der Stadt, ___ Beisitzer/innen nebst Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss zu berufen.

Ferner beruft der Rat der Stadt folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Wahlausschuss für die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2019:

	Beisitzer/innen	stellv. Beisitzer/innen
CDU		
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
SPD		
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
FDP	_____	_____
Bündnis 90/Die GRÜNEN	_____	_____

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) ist ein Wahlausschuss zu bilden, welcher aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen besteht. Die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

Die Sitzverteilung richtet sich nach einem ggf. noch zu findenden gemeinsamen Wahlvorschlag oder den jeweiligen Abstimmungsergebnissen für die alternativ aufzustellenden Wahlvorschläge der Fraktionen. Für den Wahlausschuss der Stadt Gummersbach ist im Beschlussvorschlag beispielhaft bei einer bislang üblichen Berufung von 10 Beisitzer/innen die Verteilung an Hand der Mitgliederzahlen der Fraktionen aufgeführt worden (8: 4/2/1/1, 6: 3/1/1/1, 4: 2/1/1/0).

Seitens der Verwaltung wird die Berufung von 10 Beisitzer/innen vorgeschlagen. Zugleich sei jedoch auch nochmals auf die zur Kommunalwahl 2009 neu eingeführte Regelung hingewiesen, durch welche die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Kommunalwahlgesetz: Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.). Mitgliedern des Wahlausschusses ist dadurch die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand verwehrt.

Neben den erst kurz vor und kurz nach der Wahl anstehenden Aufgaben wie z.B. der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen oder der Feststellung des Wahlergebnisses, obliegt dem Wahlausschuss die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

Nach einer Mitteilung der Landeswahlleitung ist diese Einteilung bis 20. Oktober 2013 vorzunehmen. Die Verwaltung beabsichtigt diesen Verfahrensschritt bis zu den Sommerferien abzuschließen, um das gefundene Ergebnis bereits zur Bundestagswahl im Herbst 2013 anzuwenden und so den Wählerinnen und Wählern Veränderungen der für sie einschlägigen Wahllokale zwischen den anstehenden Wahlen zu ersparen.